Telefon: 0 233-25867

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Verwaltung
RKU-III-3

Vollzug der Naturschutzgesetze:
Erlass der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils "Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel"

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01536

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 10.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.02.2022 zur Sitzungsvorlage „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468). Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2024 „Naturschutz in München – Schutzgebiete Perspektiven II – Ausweisung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und Schutzgegenstände (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281)
Inhalt	Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Mit dem Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ werden unmittelbar weder konkrete Maßnahmen noch Vorhaben - seien es solche, die zu einer Verbesserung oder solche, die zu einer Verschlechterung für das betroffene Gebiet führen- initiiert oder in die Wege geleitet.
Entscheidungsvorschlag	1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu. 2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Landschaftsbestandteil, Quellbereiche, Schutzverordnung, Oberföhringer Isarinsel, Isarinsel
Ortsangabe	Stadtbezirk 13 - Bogenhausen

Telefon: 0 233-25867

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Verwaltung
RKU-III-3

Vollzug der Naturschutzgesetze:
Erlass der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils "Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel"

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01536

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 10.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 3
1. Ausgangslage ... 3
2. Gebietsbeschreibung ... 3
3. Schutzstatus und Zielsetzung der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ... 4
3.1 Schutzwürdigkeit ... 4
3.2 Schutzbedürftigkeit ... 7
3.3 Erforderliche Schutzkategorie ... 8
4. Verfahren ... 10
4.1 Grundsätzliches ... 10
4.2 Förmliches Beteiligungsverfahren ... 10
5. Würdigung der Einwendungen und Anregungen ... 11
5.1 Externe Fachstellen ... 11
5.1.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ... 11
5.1.2 Eisenbahn Bundesamt ... 11
5.1.3 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) ... 11
5.1.4 Bayerischer Waldbesitzerverband ... 12
5.1.5 Wasserwirtschaftsamt ... 12
5.1.5.1 Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde ... 12
5.1.5.2 Ausnahme für Fahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes ... 14
5.1.5.3 Widerspruch zur Machbarkeitsstudie Konzept Isar Nord ... 14
5.1.6 Uniper ... 15

5.1.6.1 Ausnahme für Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an einem Nachrichtenkabel ... 15
5.1.6.2 Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde ... 15
5.1.7 Regierung von Oberbayern ... 15
5.2 Anerkannte Naturschutzverbände ... 16
5.2.1 Wildes Bayern e. V. ... 16
5.2.1.1 Beeinträchtigungen durch die im Verordnungsentwurf zugelassene Fischerei- und Jagdausübung ... 16
5.2.1.2 Mögliche Schädigungen durch die Unterhaltung und Instandsetzung von Uferbefestigungen ... 17
5.2.2 Isartalverein ... 18
5.2.2.1 Vergrößerung des Schutzgebietsumgriffs bis zu dem im Südosten angrenzenden Weg ... 18
5.2.2.2 Aufnahme eines vollständigen Betretungsverbotes in die Verordnung ... 19
5.2.3 BUND-Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe München ... 21
5.3 Stadtinterne Fachstellen ... 22
5.4 Betroffene Eigentümer ... 22
5.5 Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 ... 22
6. Beteiligung des Naturschutzbeirates ... 22
7. Klimaprüfung ... 22
8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten ... 23
II. Antrag der Referentin ... 23
III. Beschluss ... 24

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

1. Ausgangslage

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat vom Stadtrat im Rahmen des Beschlusses vom 02.02.2022 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468 „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ unter anderem den Auftrag erhalten, das Gebiet der Oberföhringer Isarinsel unter besonderen Schutz zu stellen.

Im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 02.10.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281) hat der Stadtrat dieses Anliegen aufgegriffen und die Verwaltung erneut mit der Inschutznahme dieses Bereichs als geschützten Landschaftsbestandteil beauftragt. Die betroffene Fläche liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“.

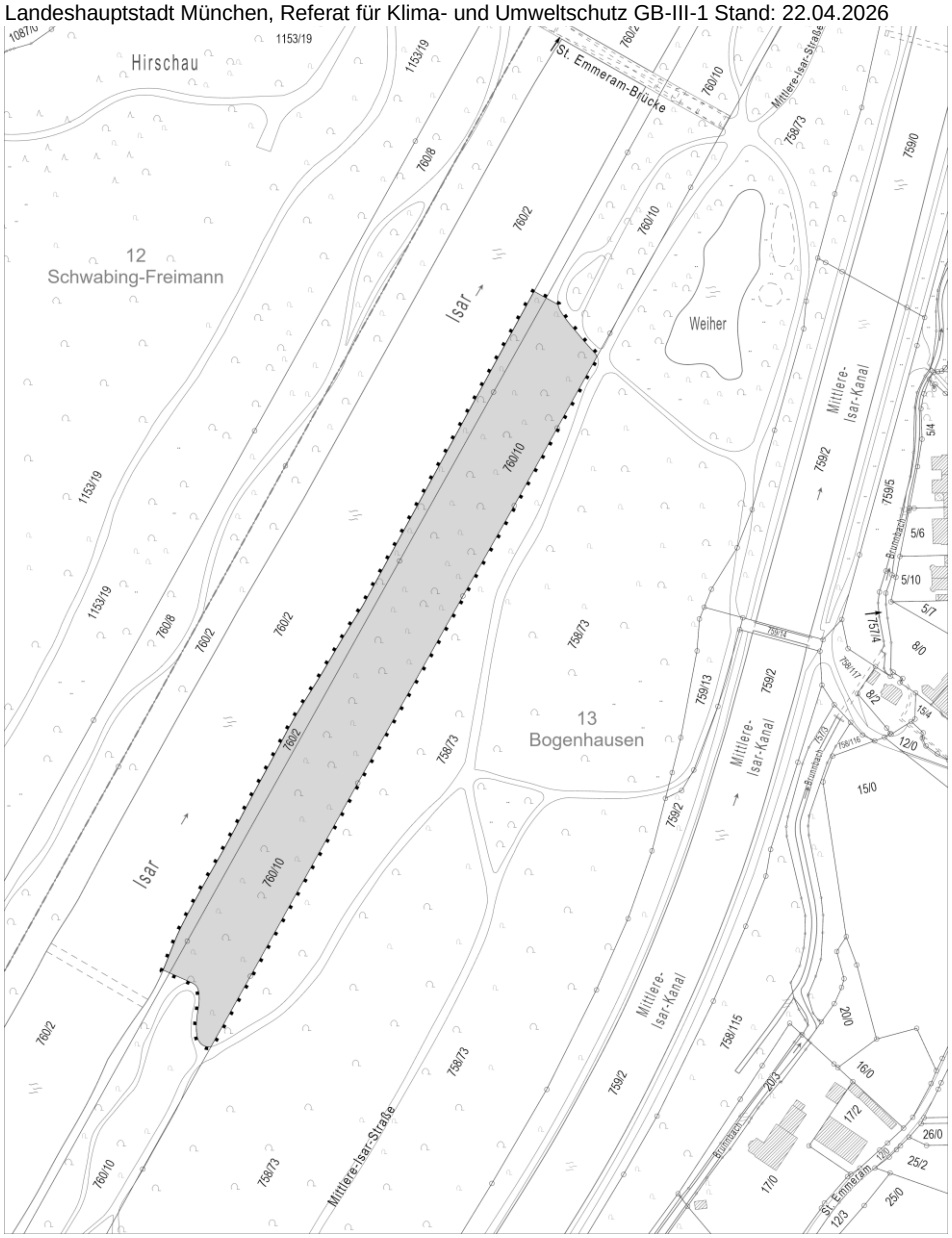
2. Gebietsbeschreibung

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Münchner Nordosten im Stadtbezirk 13 – Bogenhausen (siehe Anlage 2).
Die Fläche, die unter Schutz gestellt werden soll, hat eine Größe von etwa 1,35 Hektar und umfasst einen ca. 40 Meter breiten und 350 Meter langen Uferstreifen. Dieser wird im Westen durch die Isar und im Osten durch die Isarhangkante begrenzt. Entlang des Uferstreifens verlaufen mehrere Trampelpfade parallel zur Isar. Zwischen den Pfaden und der Hangkante befinden sich die Quellbereiche und der Quelltümpel. Im Norden und Süden grenzen öffentliche Grillstellen an die geschützte Fläche an. Diese Grillstellen sind über den oberhalb der Hangkante verlaufenden befestigten Hauptweg der Isarinsel erreichbar.

Die Oberföhringer Isarinsel liegt zwischen der Isar und dem Mittleren Isarkanal flussabwärts des Oberföhringer Stauwehrs. Die langgestreckte Halbinsel entstand durch den Bau des Stauwehrs und des Mittleren Isarkanals in den 1920er Jahren. Der Ausbau der Halbinsel zum Naherholungsgebiet „Isarinsel Oberföhring“ erfolgte in den Jahren 1977 bis 1979. Durch die Neugestaltung wurde der Wald mit einem befestigten Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer durchzogen und mit dem Bau der St.-Emmeram-Brücke mit dem Nordteil des Englischen Gartens verbunden. Von dem ehemals wertvollen Auenstandort im Münchner Stadtgebiet blieb nur ein kleiner Ulmen-Eschen-Auwald im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils.

Südlich der St.-Emmeram-Brücke über die Isar befinden sich am östlichen Isarufer mehrere Quellaustritte in au- und bruchwaldartigen Gehölzbeständen mit Arten der Groß- und Kleinröhrichte, Groß-, Klein- und Schlankseggenrieden und einem größeren grundwasser- und quellgespeisten Tümpel mit einer Wasserfläche von etwa 600 m².

Im Regionalplan ist die Fläche als regionaler Grünzug dargestellt und wird dem überörtlichen und regionalen Biotopverbundsystem zugerechnet. Im Flächennutzungsplan findet sich zusätzlich die Darstellung als „Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Isar“ im Bereich der Allgemeinen Grünfläche Englischer Garten.



3. Schutzstatus und Zielsetzung der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil

3.1 Schutzwürdigkeit

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzwürdigkeit eines zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehenen Bereichs bestimmt sich also nach diesen in der Ermächtigungsgrundlage des § 29 BNatSchG aufgelisteten Schutzzwecken. In der Rechtsprechung wird hierzu klargestellt, dass nicht alle dort genannten Schutzzwecke erfüllt sein müssen, damit sich ein Landschaftsbestandteil als schutzwürdig erweist. Es ist vielmehr ausreichend, wenn mit der Inschutznahme mindestens einer der in § 29 BNatSchG genannten Schutzzwecke erreicht werden soll und kann.

In der Landeshauptstadt München werden in der Regel naturschutzfachlich hochwertige Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, die einen oder mehrere im Stadtgebiet selten gewordene/-n oder besonders bedrohte/-n Lebensraum- oder Biotoptyp aufweisen.

Vorliegend ergibt sich das Schutzerfordernis bezüglich der Schutzzwecke „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“, zur „Abwehr schädlicher Einwirkungen“ sowie wegen der „Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ wie folgt:

Im Umgriff des geplanten Landschaftsbestandteils befindet sich ein naturschutzfachlich wertvoller Feuchtbiotopkomplex mit zwei Sickerquellen und einem größeren Quelltümpel inmitten von Sumpfwald und Weichholzauwald.

In der Stadtbiotopkartierung von 1982 wurde die gesamte Oberföhringer Isarinsel als Biotop M-0176-001 kartiert. In der Beschreibung hierzu wurde ausgeführt, dass das Biotop, das vor der Umgestaltung in das Naherholungsgebiet "Isarinsel Oberföhring" von 1977 bis 1979 den besten Auenstandort im Münchner Stadtgebiet darstellte, nunmehr stark durch eine intensive Erholungsinfrastruktur und -nutzung geprägt sei. Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Landeshauptstadt München von 2004 wird der Biotopkomplex aus Auwald, Kleingewässern und Quellen der Oberföhringer Isarinsel als überregional bedeutsamer Lebensraum bewertet. Das ABSP der Landeshauptstadt München empfiehlt ausdrücklich, naturschutzfachlich hochwertige Flächen für den Arten- und Biotopschutz im Stadtgebiet als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen, um sie ebenso wie Grün- und Freiräume für die landschaftsgebundene Erholung der Stadtbevölkerung sowie zum Schutz der weiteren natürlichen Lebensgrundlagen, wie z. B. zur Frischluftversorgung, nachhaltig zu sichern.
Die Kartierungen des Referates für Klima- und Umweltschutz zur Flächenkulisse Biodiversität aus dem Jahr 2022 ergaben für den Bereich des geplanten Landschaftsbestandteils folgende Biotop- und Nutzungstypen, die mit einer Ausnahme gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellen und einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen:

Für die Quellen und den Tümpel:

- Kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah mit einem Flächenanteil von 70 %
- Nicht oder gering veränderte Fließgewässer mit einem Flächenanteil von 30 %.

Für den Feuchtbiotopkomplex und Auwald:

- Sumpfwälder, mittlere Ausprägung - Sumpfwälder / 91E0* mit einem Flächenanteil von 65 %
- Weichholzauenwälder, alte Ausprägung - Auwälder / 91E0* mit einem Flächenanteil

von 34 %

- Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche mit naturnaher Entwicklung mit einem Flächenanteil von 1 % (gesetzlich nicht geschützter Biotoptyp)

Mit den Sumpf- und Weichholzauenwäldern wurde zudem ein prioritärer Lebensraumtyp (offiziell als Lebensraumtyp 91E0* bezeichnet) des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) nachgewiesen. Als prioritär werden die vom Verschwinden bedrohten Lebensräume bezeichnet, für deren Erhaltung die EU eine besondere Verantwortung trägt. Die FFH-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Dazu wurde zwar unter anderem das benachbarte FFH-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ ausgewiesen. Trotz dieser repräsentativ ausgewiesenen FFH-Gebiete bleibt der Schutz kleinerer Restflächen von Auwäldern wegen ihrer hohen Gefährdung dennoch dringlich, vor allem wenn sie eine typische und reichhaltige Artausstattung besitzen und so bei Bedarf zur Wiederbesiedelung benachbarter Flächen, zum Beispiel renaturierter Auenbereiche beitragen können.

In dem an die Isar grenzenden Uferstreifen ist der Wald überwiegend als Biotop- und Nutzungstyp „Sonstige gewässerbegleitende Wälder in alter oder mittlerer Ausprägung kartiert. Der allergrößte Teil der anderen Waldflächen auf der Oberföhringer Isarinsel gehört dem Biotop- und Nutzungstyp „sonstige, standortgerechte Laub(-misch-)wälder, alte Ausprägung“ an. Das sind immerhin noch naturschutzfachlich hochwertige Flächen, die aber nicht auf Auenstandorte angewiesen sind und als Lebensraum für spezialisierte auentypische Arten eher nicht mehr in Frage kommen. Umso mehr sticht der geplante geschützte Landschaftsbestandteil durch seine Standortverhältnisse und Artvorkommen als „Zeuge“ der ursprünglichen Flussaue und als „Kernbiotop“ für die Besiedelung benachbarter Bereiche hervor.

Die Lebensraumausstattung im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils beinhaltet somit Funktionen des Naturhaushaltes, die aufgrund ihrer Seltenheit schutzwürdig sind. Zusätzliches Gewicht erhält diese Schutzwürdigkeit aus der Tatsache, dass es sich um nicht oder nur über lange Zeiträume wiederherstellbare Lebensräume handelt. Insgesamt ist für die Lebensräume eine besonders hohe Schutzwürdigkeit als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gegeben.

Feuchtbiotopkomplex:
Der Feuchtbiotopkomplex zeichnet sich durch eine besonders vielfältige Schneckenfauna aus.
Beispielhaft sollen hier die folgenden schutzwürdigen Arten genannt werden: Zottige Haarschnecke (Trochulus villosus) (RL-BY 3, RL-D V), die Schatten-Laubschnecke (Urticicola umbrosus) (RL-BY 3, RL-D V), Einzähnige Haarschnecke (Petasina unidentata) (RL-BY 3, RL-D), Mittlere Schließmundschnecke (Macrogastra attenuata) (RL-BY V, RL-D V), Sumpf-Kegelchen (Euconulus praticola) (RL-BY V, RL-D V), Berg-Vielfraßschnecke (Ena montana) (RL-BY V, RL-D V).

Sickerquellen und Tümpel:
Die beiden Sickerquellen und der Tümpel bieten Lebensraum für eine spezialisierte Fauna und Flora, darunter mehrere gefährdete Arten.
Hasenröhrige Schlammschnecke (Radix lagotis) (RL-BY 2, RL-D 1), Sumpf-Erbsenmuschel (Euglesa globularis) (RL-BY V, RL-D 3), Gekielte Tellerschnecke (Planorbis carinatus) (RL-BY V, RL-D 2), Teichläufer (Hydrometra gracilenta) (RL-BY 3, RL-D V).

Pflanzen der Artengruppe Sumpf-Wasserstern (Callitriche palustris agg.) (RL-BY V, RL-

D), Wasserfeder (Hottonia palustris) (RL-BY 2), Dreifurchige Wasserlinse (Lemna trisulca) (RL-BY 3, RL-D), Quirliges Tausendblatt (Myriophyllum verticillatum) (RL-BY 3, RL-D).

Auwaldreste:
Eisvogel (Alcedo atthis) (RL-BY V, RL-D *), Grasfrosch (Rana temporaria) (RL-BY V, RL-D V), Biber (Castor fiber) (FFH-Anhang II und IV), Silber-Weide (Salix alba) (RL-BY V, RL-D *), Berg-Ulme (Ulmus glabra) (RL-BY V, RL-D *), Echtes Tausendgüldenkraut (Centaurium erythraea) (RL-BY V, RL-D *).

Im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurden neben einer der erwähnten Arten, die der städtischen Schutzpriorität 1 zugeordnet ist, zusätzlich sieben Arten der Schutzpriorität 2 und neun Arten der Schutzpriorität 3 nachgewiesen. Die Einstufung dieser Schutzprioritäten basiert hauptsächlich auf der Gefährdungseinstufung in den Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Experten haben die Prioritäten in Bezug auf die Stadt München angepasst, etwa wenn die Bestände einer seltenen Art im Naturraum stark rückläufig sind oder wenn Münchner Vorkommen eine besondere Verbindungsfunktion im Isar-Verbreitungskorridor spielen.
Die Oberföhringer Isarinsel ist mit ihren Quellbereichen, Sumpf- und Auwäldern wegen der Besonderheit ihrer Artausstattung von herausragender Bedeutung in München, so dass sie eine besonders hohe Schutzwürdigkeit als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erfüllt.

3.2 Schutzbedürftigkeit

Wie oben dargestellt, sind auf der Oberföhringer Isarinsel wertvolle Auwaldbestände im Wesentlichen nur noch kleinflächig und im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils vorhanden. Demnach hat sich hier die Waldentwicklung von Auwald hin zu anderen Waldtypen in den letzten 30 bis 40 Jahren weiter fortgesetzt. Tragisch ist vor allem, dass die für die Hartholzauen der Isar ehemals typischen Eschen aufgrund des Eschentriebsterbens in den letzten Jahren immer weiter aus den Wäldern verschwinden. Zudem breiten sich vorhandene Ahornarten zu Lasten der auwaldtypischen Gehölzarten aus, was auch am Bodenwasserhaushalt in der durch den Menschen massiv veränderten Flussaue der Isar liegen dürfte. Vermutlich wird dieser Wandel durch Effekte der Klimaerwärmung verstärkt.

Im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sind die Standortverhältnisse im Umfeld der Quellbereiche sehr feucht bis nass, was die entsprechenden Lebensraumansprüche für die an Quellen sowie Sumpf- und Auwälder angepassten Tier- und Pflanzenarten noch gewährleisten kann. Je kleiner solche naturnahen Flächen sind, desto anfälliger sind sie gegenüber Störungen, zum Beispiel auch durch die Erholungsnutzung. Während Klimawandel und Wasserhaushalt nur schwer beeinflussbar sind, können Störungen und Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung gelenkt und beschränkt werden. Störungen entstehen vor allem durch Trittbelastung. Empfindlich gegen häufiges Betreten sind vor allem bestimmte Pflanzenarten und am Boden lebende Kleintiere, allen voran Landschnecken. In naturnahen Quellen und Quellbächen lebende Tiere sind häufig empfindlich gegen Gewässertrübungen und Nährstoffeinträge von außen, die beim Betreten der Ufer und der Gewässer entstehen. Diese Empfindlichkeit gilt für bestimmte Insektenarten, gewässerbewohnende Schnecken und Pflanzen mit Unterwasserblättern.

Auf der Oberföhringer Isarinsel werden nicht nur die bewusst für Erholungsfunktionen ausgebauten Flächen für die Erholung genutzt. Unter anderem entlang des Isarufers haben sich aufgrund der Nutzung durch Spazierende und Radfahrende zahlreiche, parallel zueinander verlaufende Pfade gebildet. Dies gilt auch für die besonders empfindlichen Bereiche der Quellen, Quellabflüsse und Quelltümpel. Besonders im Sommer werden die

nördlich und südlich angrenzenden öffentlichen Grillplätze stark frequentiert und der Weg durch die Feuchtwaldflächen des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils als Verbindungsweg genutzt. Durch diese Trittbelastung ist an den Ufern der Quelltümpel und in den Feuchtwaldflächen die Bodenvegetation beeinträchtigt und stellenweise bereits zerstört. Besonders in der Sommersaison wird das Gebiet flächendeckend betreten. Dadurch entstehen neben immer neuen Trampelpfaden auch flächige Trittschäden. So sind auch die aus dem Quelltümpel und den Quellbereichen abfließenden Bäche durch Trittbelastung verschlammt und ihr Wasser zeitweise eingetrübt. Der Bestand der gesetzlich geschützten Feucht- und Gewässerlebensräume sowie der dort vorkommenden spezialisierten und gefährdeten Arten wird also durch die bestehende intensive Nutzung durch Spazierende und Radfahrende bereits stark beeinträchtigt. Hinzu kommen Schäden an der Vegetation durch illegale Nutzungen als Lagerflächen und insbesondere durch die Befahrung mit Fahrrädern. Freilaufende und badende Hunde tragen zur Störung der Lebensräume und zur Nährstoffanreicherung in den Gewässern bei.

Wird die bisherige Nutzung bei unverminderter Intensität auf Dauer fortgesetzt, ist eine Veränderung der Vegetation, der Gewässerstrukturen und ein Rückgang der vorkommenden Arten zu erwarten. Als erstes drohen Arten zu verschwinden, die trittempfindlich sind oder die Nähe des Menschen aktiv meiden. So führt das häufige Betreten von Flächen oder die Bildung neuer Trampelpfade zum Rückgang von Tier- oder Pflanzenarten, die empfindlich gegenüber mechanischen Belastungen sind, verdichteten Boden nicht mehr besiedeln oder gestörte Bereiche nicht durchwandern können. Gewässernutzungen durch badende Hunde und das Betreten der Ufer führen zu Flucht- und Vermeidungsverhalten bei störungsempfindlichen und gefährdeten Wasservogelarten. Trübung und Schlammeintrag in Quellbereiche entlang von häufig betretenen Uferbereichen sowie die Nährstoffanreicherung durch Hundekot gefährden die Vorkommen von Arten, die bereits auf kleine Lebensraumveränderungen sehr empfindlich reagieren. Das sind alle unter Ziffer 3.1 genannten Arten, insbesondere die meisten Arten der Quell- und Feuchtlebensräume, die auf sehr spezielle Habitat-Bedingungen wie z.B. sauberes sauerstoffreiches Wasser angewiesen sind. Hier kann auch schon eine Verkleinerung ihrer Habitate dazu führen, dass diese Arten lokal aussterben.

Die zu schützende Fläche liegt zudem nahe dicht besiedelter Gebiete und unterliegt daher einem immer größer werdenden Besucherdruck. Von einer Entspannung der Situation kann nicht ausgegangen werden. Müllablagerungen, Trittschäden, starkes Algenwachstum und Nährstoffanreicherung in den Gewässern als Folge der intensiven Erholungsnutzung und auch das Einschleppen von Neophyten stellen akute Beeinträchtigungen für Auwald, Quellbereiche und Feuchtbiotopkomplexe dar. Die Schutzbedürftigkeit der Lebensräume und Arten des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich somit vor allem aus der Bedrohung der Bestände gefährdeter und empfindlicher Arten durch fortgesetztes und verstärktes Betreten und Befahren, vor allem in Kombination mit anderen Belastungsfaktoren, von denen viele nicht durch eine Schutzverordnung beeinflusst werden können, wie z.B. Klimaerwärmung, Auendynamik und Grundwasserhaushalt. Ein Regelungsbedarf und Regelungsmöglichkeiten bestehen jedoch für Erholungsaktivitäten, um Verlusten empfindlicher Tier- und Pflanzenarten und der Zerstörung wertvoller Habitate vorzubeugen. Insofern ist der Schutz der Flächen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen gemäß § 29 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG sowie wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 29 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

3.3 Erforderliche Schutzkategorie

Die „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“. Der größte Teil der Flächen liegt im geplanten

geschützten Landschaftsbestandteil.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ beinhaltet als Schutzzweck in § 3 Abs. 1 Nr. 1 unter anderem den Erhalt und die Wiederherstellung des landesweit bedeutsamen, vielfältigen Gefüges auentypischer Lebensräume mit Altwässern, Flutrinnen, Kleingewässern, Nass- und Feuchtlebensräumen. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist die Erhaltung, Förderung und Vernetzung der landesweit bedeutsamen Lebensgemeinschaften der Aue mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und in § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Erhaltung und Entwicklung der Waldteile in ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter als Schutzzweck genannt. Konkrete Schutzvorschriften und Betretungsregelungen für die genannten Flächen sind jedoch in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ für den Bereich der Isarinsel nicht enthalten.

Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sieht ein allgemeines Verbot von Handlungen vor, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können. Betretungsverbote oder andere Verhaltensregeln sind für gesetzlich geschützte Biotope nicht geregelt.

Der mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundene, überwiegend auf die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen ausgelegte Schutz, aber auch die Schutzvorschriften für gesetzlich geschützte Biotope reichen folglich nicht aus, um die besonderen Lebensräume und Artvorkommen im erforderlichen Umfang vor schädigenden Veränderungen bewahren und dauerhaft erhalten zu können.

Eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil kann dazu beitragen, störende Einflüsse durch Betretungsverbote und Besucherlenkungsmaßnahmen zu vermindern und entsprechend den Erfordernissen absolute Veränderungsverbote für die sensiblen Bereiche festzulegen. Zusätzlich sind besucherlenkende Maßnahmen erforderlich, um den Erholungsverkehr auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Insbesondere müssen unnötige Parallelwege aufgelassen und die Neubildung neuer Pfade möglichst unterbunden werden.

Der Landschaftsschutz beinhaltet im Wesentlichen Erlaubnisvorbehalte für bestimmte Aktivitäten, die wegen der damit verbundenen Verfahrenspflicht grundsätzlich wenig geeignet sind, informelle und spontane Erholungsaktivitäten zu regulieren. Aktivitäten, die den Charakter der Landschaft nicht nachweislich beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, können aber in Landschaftsschutzgebieten nicht abgelehnt werden. In geschützten Landschaftsbestandteilen sind hingegen strikte Verbote für Handlungen möglich, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können. Hierzu gehören auch Betretungsverbote. So kann im erforderlichen Umfang schädlichen Veränderungen bereits vorbeugend begegnet werden, was insbesondere für den Schutz der Quellbereiche auf der Oberföhringer Isarinsel, und somit der hier vorkommenden empfindlichen Arten, geeignet und erforderlich ist.

Die Zerstörungs- oder Beeinträchtigungsverbote aus dem gesetzlichen Biotopschutz der Quellbereiche gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG können wiederum durch Antragsverfahren überwunden werden. Außerdem sind gesetzlich geschützte Biotope nicht fest abgegrenzt und die verbotenen Handlungen nicht näher konkretisiert, anders als dies bei geschützten Landschaftsbestandteilen der Fall ist. Insofern kann in geschützten Landschaftsbestandteilen auch in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope der behördliche Vollzug ebenso erleichtert werden wie die Einhaltung der Regelungen durch die Erholungssuchenden.

Die vorgeschlagene Schutzgebietsverordnung stellt nach eingehender Prüfung ein

angemessenes fachlich und rechtlich geeignetes Mittel dar, um den Schutz und Erhalt der Quellbereiche, Sumpf- und Auwälder und der gefährdeten, zum Teil unter Ziffer 3.1. genannten Arten zu gewährleisten. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass diese wertvollen Lebensräume auch für Erholungssuchende langfristig erlebbar bleiben – und zwar in einem naturverträglichen Rahmen. Besucherlenkungsmaßnahmen können dabei ein gedeihliches Miteinander unterstützen. Insgesamt ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht zum einen die Notwendigkeit eines strengeren Schutzes gegeben. Zum anderen erfüllen die Habitate zusammen mit den unter Ziffer 3.1 genannten Arten auch die Schutzwürdigkeitsanforderungen eines geschützten Landschaftsbestandteils. Der Schutz des Landschaftsbestandteils ist unerlässlich, um die einzigartigen Lebensräume und die darin vorkommenden Arten langfristig bewahren zu können.

4. Verfahren

4.1 Grundsätzliches

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5b BayNatSchG die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz in der Funktion als untere Naturschutzbehörde zuständig.
Das Verfahren zur Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt und sieht vor, dass der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazu gehörigen Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Stellen und betroffenen Fachbehörden zu hören. Hierzu zählen u.a. auch die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, denen zudem ein Beteiligungsrecht nach § 63 BNatSchG zukommt.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens vorgebrachten Einwendungen wird den Betroffenen nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat mitgeteilt.

4.2 Förmliches Beteiligungsverfahren

Der Entwurf der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ mit Schutzgebietskarte wurde in der Zeit vom 29.07. bis 28.08.2025 öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit war es möglich, Anregungen, Bedenken oder Fragen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Die Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Juli 2025 bekanntgegeben.

In der Zeit vom 14.08. bis 26.09.2025 erhielten die anerkannten Naturschutzverbände, die Träger öffentlicher Belange sowie betroffene städtische Dienststellen die Gelegenheit, sich zum Verfahren zu äußern.

Im Rahmen der Würdigung der Einwendungen ergaben sich zwei Änderungen im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen in § 4 und eine Änderung bei den Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in § 6 des Verordnungsentwurfes. Diese konnten in Summe nicht mehr zweifelsfrei als unerhebliche Änderungen definiert werden. Für den Fall erheblicher Änderungen sieht Art. 52 Abs. 5 BayNatSchG eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens vor. Allerdings kann gemäß Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG u. a. bei geschützten Landschaftsbestandteilen wiederum die vollständige Wiederholung des Verfahrens durch die Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden.

Von dieser Möglichkeit des Gesetzgebers wurde Gebrauch gemacht und es fand daher

vom 23.03. bis 29.04.2026 gemäß Art 52 Abs. 5 BayNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG eine erneute Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer*innen und der sonstigen Berechtigten sowie der betroffenen Fachstellen, Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den geplanten Änderungen im Verordnungstext statt, die sich aus dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben hatten.

5. Würdigung der Einwendungen und Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zur geplanten Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ keine Bedenken oder Anregungen eingegangen. Aus der ersten Beteiligung der Fachstellen und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden in 9 Fällen Anregungen oder Einwände bzw. Hinweise vorgebracht. Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens kam eine Fragestellung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe München neu hinzu. Diese Rückmeldungen werden im Folgenden erörtert:

5.1 Externe Fachstellen

5.1.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt fest, dass derzeit im Bereich des geplanten Landschaftsbestandteils keine Bodendenkmäler bekannt sind, jedoch mit „der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde)“ zu rechnen sei. Es weist daher auf die Meldepflicht bezüglich eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler hin.

Stellungnahme:
Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Nachdem gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung Bodenveränderungen in jeglicher Weise verboten sind, kann außerdem weitestgehend ausgeschlossen werden, dass Unbefugte im geschützten Landschaftsbestandteil nach Bodendenkmälern graben.

5.1.2 Eisenbahn Bundesamt

Das Eisenbahn Bundesamt erhebt keine Bedenken, soweit der gewöhnliche Eisenbahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Es weist aber auf die Regelungen bezüglich Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen hin.

Stellungnahme:
Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils befinden sich jedoch keine Bahnanlagen.

5.1.3 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Das AELF regt an, bei den Ausnahmen unter § 4 des Verordnungsentwurfs auch die Forstwirtschaft aufzunehmen, da mindestens eines der betroffenen Grundstücke Waldstrukturen aufweist.

Stellungnahme:
Nach genauer Prüfung und in Abstimmung mit dem städtischen Baureferat, das im geplanten Schutzgebiet die erforderlichen Arbeiten wahrnimmt, ist das Referat für Klima- und Umweltschutz zu dem Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, die Anregung des AELF aufzugreifen und die Forstwirtschaft in die Ausnahmen des § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs aufzunehmen.

Der im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils vorhandene Gehölzbestand ist unstrittig als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu bewerten, so dass dort gemäß § 11 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) eine Bewirtschaftung im Rahmen der Zweckbestimmung des Waldes vorgegeben ist. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG hat der Wald besondere Bedeutung u.a. für Wasser, Tiere und Pflanzen sowie für die Landschaft und den Naturhaushalt und ist deshalb gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen auf Dauer erbringen zu können. Insofern ist eine Ergänzung der Schutzgebietsverordnung mit einer Ausnahme für die forstliche Bewirtschaftung durch das Bayerische Waldgesetz nur konsequent.
Nach den vorliegenden Informationen werden aktuell im Zuge der erforderlichen Unterhaltsarbeiten insbesondere immer wieder Eschen entnommen, die vom „Eschentriebsterben“ betroffen sind.

Es wurde daher in § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung eine Nummer 7 eingefügt: „*die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung und wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen beachtet werden*“.

5.1.4 Bayerischer Waldbesitzerverband

Der Bayerische Waldbesitzerverband regt an, „sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Umweltgesetzgebung bezüglich des geschützten Biotops grundsätzlich möglich bleibt.“

Stellungnahme:
Der Einwand wurde aufgenommen. Insofern wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.3 verwiesen.

5.1.5 Wasserwirtschaftsamt

Die gesamte Fläche des Schutzgebietes, Fl. Nrn. 760/10 und 760/2, Gemarkung Oberföhring, steht im Eigentum des Freistaats Bayern. Das Wasserwirtschaftsamt München führt als staatliche Fachbehörde gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Gewässerunterhaltung durch und bewegt sich dabei im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

5.1.5.1 Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde

Da es sich um regelmäßig durchzuführende Maßnahmen handelt, wendet sich das Wasserwirtschaftsamt gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Verordnungsentwurfes enthaltene Verpflichtung, die Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde in jedem Fall, d. h. auch im Falle von Kleinstmaßnahmen, einzuholen.

Stellungnahme:
Der Gewässerunterhalt erfolgt nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt in der Regel alle 5 Jahre oder nach Hochwasser und dann in der Regel vom Wasser aus mit dem Schreitbagger. Dabei wird neben der Uferbefestigung auch geprüft, ob auf dem Uferstreifen bruchgefährdete Bäume vorhanden sind. Falls dem so ist, werden diese im Rahmen des Gewässerunterhalts gefällt und an Ort und Stelle belassen, um neue Strukturen im Gewässer zu schaffen. Ziel ist dabei, mit Totholz und Störsteinen oder anderem Substrat Fischen und anderen Wasserkleintieren Verstecke zu bieten und eine größere Strömungsvarianz im Gewässer zu erhalten. Die Bäume werden vor der Fällung u. a. gemäß

dem Artenschutz auf Höhlen überprüft.

§ 2 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Behörden des Bundes und der Länder dazu, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. § 2 Abs. 4 BNatSchG schreibt vor, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Abweichend davon regelt Art. 1 BayNatSchG unter anderem folgendes: „Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege."

Da hier ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt, handelt es sich um einen besonders wertvollen Teil eines staatlichen Grundstücks. Auf dem Grundstück durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen müssen das gesetzlich geschützte Biotop aber ohnehin auch jetzt schon berücksichtigen. Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG können Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Dies gilt auch bereits im Zuge der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau", die zwar in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern, einschließlich der Uferbereiche ausnimmt, aber nur, „soweit sie dem Schutzzweck [der] Verordnung nicht widersprechen". In Bezug auf den gesetzlich geschützten Quellbiotop würde also der neue Status als geschützter Landschaftsbestandteil an den Verfahrensweisen und Genehmigungsverpflichtungen beim Gewässerunterhalt keine Änderungen bedeuten.

Die untere Naturschutzbehörde kann bei einem geschützten Landschaftsbestandteil dennoch nicht generell darauf verzichten, insbesondere größere Maßnahmen im Voraus zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Anweisungen zur Vorgehensweise/Ausführung zu geben. Es ist zudem an der Isar und beispielsweise auch an der Würm durchaus üblich und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes auch erforderlich, bei Maßnahmen die untere Naturschutzbehörde als Fach- oder Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Es ist aber auch nachvollziehbar, dass ein Einholen der Zustimmung bei vielen kleineren Maßnahmen beim Wasserwirtschaftsamt zu einem erhöhten Aufwand führt, der nicht im Verhältnis zum Gefährdungsrisiko steht. Insofern erscheint es vertretbar, dem Wasserwirtschaftsamt so weit entgegenzukommen, dass die grundsätzlichen Unterhaltungsarbeiten, wie schon bisher im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, von der „Genehmigungspflicht" ausgenommen werden und nur dann, wenn in den Gehölzbestand eingegriffen werden soll, die Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, einzuholen ist.

Die Ausnahme in § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung erhält daher folgende neue Fassung:
„Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Uferbefestigung der Isar. Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, *sofern durch die Maßnahmen Eingriffe in den Gehölzbestand (z.B. das Fällen von Bäumen) geplant sind;"*

Der Einwand wird insofern teilweise berücksichtigt.

5.1.5.2 Ausnahme für Fahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes

Außerdem fordert das Wasserwirtschaftsamt, in den Verboten des § 3 des Verordnungsentwurfs unter Nr. 15 eine Ausnahme „für Fahrzeuge des Wasserwirtschaftsamtes München im Einsatz zur Gewässerunterhaltung und zur technischen Gewässeraufsicht“ aufzunehmen.

Stellungnahme:
Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils gibt es keine für Fahrzeuge geeigneten Wege. Das Isarufer ist im entsprechenden Abschnitt auch bisher schon über bestehende Zufahrten nördlich und südlich des Landschaftsbestandteils erreichbar. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt selbst eingeräumt, dass die Maßnahmen am Isarufer in der Regel vom Wasser aus erfolgen.

Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund für eine entsprechende Ausnahme.

5.1.5.3 Widerspruch zur Machbarkeitsstudie Konzept Isar Nord

Das Wasserwirtschaftsamt weist ferner darauf hin, dass die Machbarkeitsstudie „Konzept Isar Nord“, die im Auftrag der Landeshauptstadt München, des Wasserwirtschaftsamtes und Uniper erstellt wurde, im betreffenden Bereich einen Zugang zum Wasser mit flachen Ufern und Liegebereichen am Wasser vorsieht. Es sieht die Festlegungen des Verordnungsentwurfs im Widerspruch dazu.

Stellungnahme:
Die Machbarkeitsstudie kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden. Es ist vielmehr gänzlich offen, wann und mit welchen konkreten Inhalten sie dem Stadtrat vorgelegt wird und welche Maßnahmen dann tatsächlich umgesetzt werden. Zwar handelt es sich bei einer Machbarkeitsstudie um ein formelles Konzept, aber nicht um eine detaillierte abgeschlossene Planung. Ohne verbindliche Entscheidungen kann die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ aber die derzeit bekannten Ziele der Machbarkeitsstudie nicht als Fakten zugrunde legen. Die geplante Unterschutzstellung eines Teilbereichs der Oberföhringer Isarinsel als Landschaftsbestandteil ist vielmehr vorrangig einzustufen, zumal sich die Machbarkeitsstudie auf den Bereich der Isar konzentriert. Angesichts des Planungsstandes ist es außerdem möglich, dass sich die Machbarkeitsstudie an den Gegebenheiten der Unterschutzstellung orientiert, so dass es gar nicht erst zu einem Zielkonflikt kommen muss. Liegebereiche würden sich nämlich definitiv mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteil ausschließen.

Das Konzept Isar Nord sieht zwar aktuell im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils zwei punktuelle Stellen für "Zugänge am Wasser - Flache Ufer und Liegebereiche am Wasser" vor. Diese können aber, sofern eine Umsetzung beauftragt werden sollte, an die dann aktuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Eine Verschiebung der beiden Zugangsstellen in die Fläche außerhalb des geplanten Schutzgebietes wird demnach auch nach Rücksprache mit dem beteiligten städtischen Baureferat, Hauptabteilung Ingenieurbau, als realistisch erachtet. Nördlich und südlich des geplanten Schutzgebietes existieren bereits stark genutzte Aufenthaltsflächen, die an den offiziellen Grillzonen zwei und drei verortet sind und es sind weitere Zugänge mit Liegebereichen am Wasser außerhalb des Schutzgebietsumgriffs realisierbar.

Es wird zudem auch möglich sein, Projekte im betreffenden Isarabschnitt umzusetzen, ohne den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil zu beeinträchtigen, der seinem Wesen nach Bestandteil der ursprünglichen, natürlichen oder naturnahen Isaraue ist und deshalb bei einer möglichen Renaturierungsplanung ohnehin beachtet werden muss.

Dem Hinweis ist damit Rechnung getragen.

5.1.6 Uniper

5.1.6.1 Ausnahme für Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an einem Nachrichtenkabel

Die Uniper Kraftwerke GmbH sieht das Erfordernis einer Ausnahme für Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an einem Nachrichtenkabel und führt dazu folgendes aus:
„Im nordöstlichen Randbereich des geplanten Schutzgebietes auf Flur Nr. 760/10, Gemarkung Oberföhring, verläuft unser 78“-Fm-Kabel. Die uneingeschränkte Funktionalität dieses Nachrichtenkabels bzw. eine unverzügliche Wiederherstellung der Funktionalität ist für den Betrieb unserer Anlagen unerlässlich.
Daher muss die uneingeschränkte Möglichkeit zur Durchführung von Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten an unserem Nachrichtenkabel, die ggf. auch kurzfristig notwendig werden können, gewährleistet sein. Die entsprechenden Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen wären damit als weitere Ausnahme in § 4 aufzunehmen.“

Stellungnahme:
Die genaue Prüfung des von Uniper zur Verfügung gestellten Kartenmaterials ergab, dass das besagte 78“-Fernmeldekabel nicht im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils verläuft. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine entsprechende Ausnahmeregelung.

5.1.6.2 Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde

Die Uniper Kraftwerke GmbH wendet sich außerdem gegen die Verpflichtung, aus § 4 Abs. 1 Nr. 5 des vorliegenden Verordnungsentwurfs, wonach Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Uferbefestigung der Isar nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden dürfen. Dies sei nicht nachvollziehbar, da die Unterhaltspflicht beim Freistaat Bayern liege und in dessen Auftrag vom Wasserwirtschaftsamt München wahrgenommen werde. Bei einer Behörde brauche es sinngemäß keine Kontrolle durch Zustimmung, sondern eine Anzeige müsse genügen.

Stellungnahme:
Dieser Einwand ist identisch mit dem Einwand des Wasserwirtschaftsamtes, der unter Ziffer 5.1.5.1 bereits erörtert wurde. Es wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Auch dieser Einwand wird insofern teilweise berücksichtigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt damit den berechtigten Interessen der Energieversorgung Rechnung.

5.1.7 Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern stimmt der geplanten Schutzgebietsausweisung uneingeschränkt zu. Sie hat jedoch einzelne Anmerkungen zum Verordnungstext formuliert, die zum Anlass für eine erneute fachliche und rechtliche Prüfung genommen wurden und nachfolgend dargestellt werden:

a)
„Bei der Formulierung der Ordnungswidrigkeiten könnte die Angabe der Höchstsumme (nach Art. 57 Abs. 1 BayNatSchG in Höhe von 50.000 Euro) ergänzt werden.“

Stellungnahme:
Grundsätzlich könnte diesem Hinweis gefolgt werden. Es wurde jedoch bewusst auf die Nennung der derzeit geltenden Höchstbeträge verzichtet, um das Risiko zu vermeiden,

dass eine zukünftige Änderung dieses Rahmens durch den Gesetzgeber eine Anpassung der Verordnung erforderlich macht.

b)
„Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung kann nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Reitens in § 3 Abs. 2 Nr. 22 der Verordnung zuwiderhandelt. Warum hier Art. 57 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 BayNatSchG herangezogen wird und nicht Art. 57 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG ist für uns nicht ersichtlich; die Verbote in § 3 Abs. 1 der Verordnung stützen sich gesamt auf § 29 Abs. 2 BNatSchG, bei den Ordnungswidrigkeiten wird auf Art. 31 BayNatSchG Bezug genommen, dies scheint widersprüchlich."

Stellungnahme:
Die ursprüngliche Intention war es, die mit den einzelnen Verboten in § 3 der Schutzgebietsverordnung einhergehenden Beschränkungen der Erholung in der freien Natur zusätzlich auf Art. 31 BayNatSchG zu stützen. Art. 31 BayNatSchG gibt den Naturschutzbehörden die Möglichkeit, die Erholung in der freien Natur, und hier insbesondere auch das Reiten, unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung einzuschränken. Insofern wurde Art. 31 BayNatSchG auch in der Präambel des Verordnungsentwurfs als Rechtsgrundlage aufgeführt.

Da aber letztlich alle Verbotstatbestände, auch das Reiten, naturschutzfachlich auf § 29 Abs. 2 BNatSchG zurückgeführt werden können, erscheint es nach erneuter rechtlicher und fachlicher Prüfung insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoller, sich beim Erlass der Verordnung auf § 29 Abs. 2 BNatSchG als Rechtsgrundlage für die im Verordnungsentwurf genannten Verbote zu beschränken. Die Präambel und die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in § 6 des Verordnungsentwurfs wurden daher ebenfalls entsprechend angepasst.

5.2 Anerkannte Naturschutzverbände

5.2.1 Wildes Bayern e. V.

5.2.1.1 Beeinträchtigungen durch die im Verordnungsentwurf zugelassene Fischerei- und Jagdausübung

Der Verein begrüßt die geplante Unterschutzstellung, sieht jedoch noch Verbesserungspotenzial. Zur zulässigen Nutzung durch Fischer und Jäger führt der Verein aus:
„Der Verordnungsentwurf lässt diese in allgemeiner Form zu, ohne die möglichen Beeinträchtigungen auf sensible Quellbereiche ausreichend zu berücksichtigen. Trittschäden, Uferzugänge oder Besatzmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die dortigen Lebensgemeinschaften haben. Wir halten es daher für erforderlich, die Ausübung von Fischerei und Jagd stärker an den formulierten Schutzzweck zu binden und insbesondere Fütterungen, Besatzmaßnahmen sowie den Zugang zu Quellbereichen klar zu untersagen."

Stellungnahme:
Fischereirecht betrifft nur die Isar, nicht die Quellbereiche. Jagdaktivitäten beschränken sich wiederum nach Auskunft der städtischen Jagdbehörde im Kreisverwaltungsreferat auf wenige Einzelfälle, z. B. wenn ein Stadtjäger, im Zusammenhang mit einem Fangschuss für ein verletztes oder krankes Tier die Fläche betreten muss. Durch das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteils durch einzelne Jäger und Fischer sind daher keine Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil zu erwarten. Die jeweilige einzelne Handlung des Betretens der Ufer oder Benutzung der Gewässer stellt noch keine nachweisbar erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops dar.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei im Bereich der Isar ist in § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ausgenommen. Die Betonung auf die „rechtmäßige“ Ausübung stellt dabei bereits eine hinreichende Beschränkung bzw. Klarstellung dar, die auch im Einklang mit dem durch die Verordnung verfolgten Schutzzweck steht.

Weitergehende Einschränkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Quellen sind vielmehr Trampelpfade in Uferbereichen, badende Hunde und Querungen der Quellabflussbäche. Nachdem solche Handlungen in der Summe zu einer Schädigung und damit einer Degradierung des gesetzlich geschützten Biotops führen, wurde in der vorliegenden Verordnung mit Verboten von Handlungen reagiert, die einzeln oder in der Summe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Quellbereiche und benachbarte Pufferflächen führen können, wie z. B. das Freilaufenlassen von Hunden. Damit wurde der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ebenfalls Rechnung getragen.

5.2.1.2 Mögliche Schädigungen durch die Unterhaltung und Instandsetzung von Uferbefestigungen

Der Verein bewertet außerdem die Unterhaltung und Instandsetzung der Uferbereiche als Risiko für den Schutzzweck:
„Ebenfalls kritisch sehen wir die vorgesehene Möglichkeit der Unterhaltung und Instandsetzung von Uferbefestigungen. Diese Maßnahmen können im direkten Widerspruch zum Schutzzweck stehen, wenn sie nicht mit naturschutzfachlich verträglichen Bauweisen umgesetzt werden. Hier sollte die Verordnung deutlicher machen, dass ausschließlich ökologische Bauweisen zulässig sind, die den Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie die Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigen.“

Stellungnahme:
Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Uferbefestigung der Isar sind in § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten ausgenommen, da es sich um Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse im Rahmen des Bayerischen Wassergesetzes handelt. Diese dienen dem verkehrssicheren Erhalt der Uferbefestigung, aber auch der ökologischen Gewässerpflege durch die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Fische und Wasserkleintiere, indem z. B. Totholz an Ort und Stelle belassen wird. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.5.1 verwiesen.

Im Ergebnis erhält die Ausnahme in § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung folgende neue Fassung:
„Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Uferbefestigung der Isar. Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, *sofern durch die Maßnahmen Eingriffe in den Gehölzbestand (z.B. das Fällen von Bäumen) geplant sind;“*

Die betroffenen Fachstellen hatten darum gebeten, die Verpflichtung zur Zustimmung ganz zu streichen, die sich ursprünglich auf alle Maßnahmen bezogen hat. Die genannte Formulierung ist das Ergebnis einer erneuten fachlichen Abwägung und nimmt die Einschätzung auf, dass weitere Beschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht verhältnismäßig wären.

Die Bedenken werden daher nicht aufgegriffen.

5.2.2 Isartalverein

5.2.2.1 Vergrößerung des Schutzgebietsumgriffs bis zu dem im Südosten angrenzenden Weg

Der Isartalverein schlägt unter anderem eine Vergrößerung des Schutzgebietsumgriffs vor und begründet dies folgendermaßen:
„Wir halten es für sinnvoll, den Ökoton vom Lebensraum Auwald/Quellen und Quellbäche über die steile Leite hinaus um den sehr naturnahen Laubmischwald zu erweitern. Auch dieser Wald wurde bereits von der Stadt-Biotopkartierung als ökologisch wertvoller Teil des Auwalds erfasst. Er zeigt sich strukturreich und weist flächig Naturverjüngung in Bereichen auf, welche durch Fällung von Bäumen - mutmaßlich wegen des Eschentriebsterbens - aufgelichtet sind. […] Es bietet sich an, hier eine ökotondurchlässige natürliche Entwicklung zuzulassen. Das Problem mit Bäumen, welche auf den Weg fallen könnten, ließe sich u. E. durch eine Ausnahme regeln. Der vorhandene Weg bietet sich als Grenze geradezu an. Entlang des Wegs kann der Landschaftsbestandteil auch eindeutig gekennzeichnet werden. […]“

Stellungnahme:
Der geschützte Landschaftsbestandteil soll ausgewiesen werden, um die Quellbereiche vor negativen Veränderungen zu schützen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich hier aus der Seltenheit naturnaher Quellbereiche in München, insbesondere von Tümpelquellen (Limnokrenen) mit naturnaher Vegetation. Deshalb fokussiert sich der angestrebte Schutz flächenmäßig auf die Quelltümpel, ihre Ufer und die bruchwaldartigen Baumbestände im Umfeld. Solche Quellen sind bereits gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gegen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, gesetzlich geschützt. Insgesamt ist für den Schutz der Quellbereiche der Fortbestand der umliegenden Waldflächen von großer Bedeutung. Da der Bestand dieser Waldflächen jedoch nicht gefährdet ist, besteht keine besondere Rechtfertigung, sie in den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel" aufzunehmen.

Die aktuelle Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für die Flächenkulisse Biodiversität von 2022 enthält für das nichtstädtische Grundstück Fl. Nr. 760/10 Gemarkung Oberföhring, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil liegen soll, als Hauptbestand (65% der Fläche) den Biotop- und Nutzungstyp (BNT) „Sumpfwälder, mittlere Ausprägung - Sumpfwälder / 91E0*“ (BNT-1 L432-WQ91E0*) und bis auf 1% der restlichen Fläche den BNT „Weichholzauenwälder, alte Ausprägung - Auwälder / 91E0*“ (BNT-2 L522-WA91E0*). Dieses sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen und prioritäre FFH-Lebensraumtypen. Zudem sind im Bereich der Quellen und dem Tümpel die Biotop- und Nutzungstypen „Sonstige kalkreiche Quellen, natürlich oder naturnah - Quellen und Quellfluren, naturnah“ (BNT-1 Q222-QFOOBK) mit einem Flächenanteil von 70% und „Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ (BNT-2 F15-FW00BK) mit einem Flächenanteil von 30% kartiert. Aber der übrige an die Isar grenzende Uferstreifen der Oberföhringer Isarinsel besteht als Hauptbestand (50% der Fläche) aus dem Biotop- und Nutzungstyp „Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung - Gewässer-Begleitgehölze, linear“ (BNT-1 L543-WN00BK) und als flächenmäßig größten Nebenbestand „Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung - Gewässer-Begleitgehölze, linear“ (BNT-2 L542-WN00BK).

Diese Biotoptypen sind nicht gesetzlich geschützt. Die Erholungsnutzung auf den bestehenden informellen Wegen (Trampelpfaden) ist in ihrer Flächenbeanspruchung derzeit nicht so umfassend, dass sie Bestand oder Entwicklung (z.B. Verjüngung) der Waldflächen bzw. der Waldbiotoptypen beeinträchtigen kann. Diese Flächen sind ausweislich der Biotop- und Nutzungstypenkartierung mangels erkennbarer Beeinträchtigungen nicht besonders pflege- oder schutzbedürftig. Insofern ist eine besondere Schutzbedürftigkeit für

die Waldflächen wegen ihrer Erholungsnutzung aus vegetationskundlicher Sicht nicht gegeben.

Die benachbarten Flächen bis zum Weg auf Fl. Nr. 758/73, Gemarkung Oberföhring, einem städtischen Grünanlagengrundstück, wurden aktuell auf 90% der Fläche als Biotop- und Nutzungstyp L63 „Sonstige standortgerechte Laub-(misch-)wälder alter Ausprägung“ kartiert. Anders als auf dem benachbarten nichtstädtischen Grundstück Fl. Nr. 760/10 Gemarkung Oberföhring, kann hier die Bewirtschaftung und Pflege der Waldflächen im Sinne naturschutzfachlicher Zielsetzungen im Wesentlichen durch die Landeshauptstadt München selbst gesteuert werden. Eine besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, die eine Einbeziehung in den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel" rechtfertigen, ist auf diesen Flächen nicht zu erkennen.

Der Umgriff des geschützten Landschaftsbestandteils wurde so gewählt, dass er vor Ort an den bestehenden Wegekreuzungen erkannt werden kann. Insoweit wurden den Quellbereichen benachbarte Waldbereiche bereits in den Schutzumgriff einbezogen. Durch die vom Isartalverein vorgeschlagenen Erweiterungsflächen und im Hangkantenbereich verlaufen hingegen keine Wege oder Pfade. Offenbar besteht hier, anders als uferbegleitend entlang der Isar und damit auch am Rande der für den Schutz vorgesehenen Quelltümpel, kein besonderer Anreiz für das Betreten der Flächen. Deshalb kann hier die Grenze im Wald verlaufen.

Ein geschützter Landschaftsbestandteil ist ein klar abgrenzbarer Teil der Landschaft, zum Beispiel ein Feldgehölz in der landwirtschaftlichen Flur. Im vorliegend zu betrachtenden Fall ist innerhalb der Waldbestände die „Objekthaftigkeit“ bei den für den Schutz vorgesehenen Quellbereichen und die umliegenden Sumpf- und Auwaldreste gegeben, aber nicht für die Waldflächen insgesamt. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Quellbereiche und, im begrenzten Umfang, angrenzende, für den Schutz erforderliche Waldflächen, in den Schutzgebietsumgriff aufzunehmen. Die weiteren umliegenden Waldflächen und die Isarinsel insgesamt sind bereits Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ der Landeshauptstadt München und dadurch bereits ausreichend geschützt.

Insofern ist der Vorschlag des Isartalvereins, die benachbarten Waldflächen in größerem Umfang in den geschützten Landschaftsbestandteil aufzunehmen, zwar fachlich nachvollziehbar, aber rechtlich nicht zwingend geboten. Aus naturschutzfachlicher Sicht würde ein größerer Umgriff auch dem Erholungszweck des umgebenden Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ und der tatsächlich intensiven Erholungsnutzung widersprechen.

Der Vorschlag wird aus den genannten Gründen nicht aufgenommen.

5.2.2.2 Aufnahme eines vollständigen Betretungsverbotes in die Verordnung

Der Verein schlägt weiter ein vollständiges Betretungsverbot für den geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen in der Verordnung vor und begründet dies wie folgt:
„Ufernah ist der geplante Landschaftsbestandteil von kleineren Wegen durchzogen, welche sich abschnittsweise in zwei bis drei Varianten aufteilen. Die Quellbäche werden von diesen Wegen gequert und dadurch geschädigt. Eine Vielzahl von Radspuren in den Bächen macht dies deutlich. Hinzu kommt, dass die Quellbäche allesamt durch den Einbau von Betonbefestigungen auf der Schulter beim Absturz in die Isar festgelegt sind. Die ökologische Durchgängigkeit des Übergangs von der Isar in den Auwald bleibt beim Erhalt dieser Wege dauerhaft gestört und behindert die gewünschte Verbesserung der dortigen ökologischen Verhältnisse.
Die vollständige Sperrung einschließlich der Unbrauchbarmachung der Wege wäre in

Bezug auf die Gesamtgröße des Erholungsgeländes unseres Erachtens verhältnismäßig. Von Vorteil wäre es auch, dass dann nicht zwingend jeder Baum gefällt werden müsste, der die bestehenden Wege erreichen könnte. Der Prozessschutz könnte dadurch verbessert werden. Der Vollzug der Verordnung wäre bei einem eindeutigen Verbot deutlich erleichtert.
Parallel dazu hielten wir es für vernünftig, auch keine Ausnahmen des Betretens für Jagd und Fischerei zu machen. Dadurch ließe sich die Aufgabe der Wege deutlich besser bewerkstelligen. Es verbleibt ansonsten ja die durchgängig oberhalb des LB parallel zum Fluss verlaufende bestehende Wegalternative.
Man könnte dadurch auch die von der Biotopkartierung beklagte Erschließung der 70-er Jahre des damals besten Auwalds im Stadtgebiet und der damit verbunden Entwertung zu einem kleinen Teil rückgängig machen.“

Stellungnahme:
Die Quellbäche werden von Fußgänger*innen und Radfahrenden überquert. Anders als beim Radfahren, das stets den Wasserkörper dieser Bäche betrifft und so zu Schäden führt, können die schmalen Rinnsale ohne Beeinträchtigung der Bachbetten überschritten werden. Ein Betretungsverbot der Quellbereiche außerhalb vorhandener Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 18 der geplanten Schutzgebietsverordnung) ein Befahrungsverbot mit Fahrrädern (§ 3 Abs. 2 Nr. 21), ein Badeverbot für Hunde (§ 3 Abs. 2 Nr. 19) und ein Leinengebot für Hunde (§ 3 Abs. 2 Nr. 19) sind im Entwurf für die Schutzgebietsverordnung über den Landschaftsbestandteil "Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel" bereits enthalten, so dass die wesentlichen Beeinträchtigungen von Vegetation, Gewässerufern und Gewässern mit entsprechenden Verboten geregelt sind. Darüber hinaus ist es verboten, Wege anzulegen oder bestehende zu verändern (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) sowie die Biotope zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

Gegen weitergehende Verbote spricht, dass das Betreten und Begehen der Flächen entlang des Isarufers nicht nur im Interesse der Berechtigten bei der Ausübung von Jagd und Fischerei liegt, sondern auch im Interesse der Erholung in der freien Natur. Insofern wurde nach Abwägung der Gegebenheiten nicht vorgesehen, das Betreten generell komplett zu unterbinden oder etwa den Zutritt für Fischereiberechtigte nur vom Wasser aus zuzulassen.

Möglichkeiten, die Zugänglichkeit der geschützten Bereiche zum Beispiel durch Verlegen mit Stämmen oder Baumkronen zu beschränken, bleiben gegeben und werden bei Bedarf im Einzelfall geprüft. So sind notwendige Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Lenkungsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von den Verboten der Schutzverordnung ausgenommen, wenn sie von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, angeordnet oder zugelassen werden.
Die Veränderung der Uferbefestigung, die ein Hemmnis der Vernetzung von Isar, Isarufer und den (ehemaligen) Isarauen darstellt, ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Mögliche ökologische Aufwertungen des Flussbettes und der Ufer werden durch die Schutzgebietsverordnung andererseits nicht verhindert.

Das Betreten der Flächen und Trampelpfade allein führt gemäß § 60 BNatSchG nicht zu zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten. Es ist auch nicht vorgesehen, Wege aktiv auszuweisen und den Erholungsverkehr in geschützte Flächen zu lenken. Es sollen lediglich das Betreten bzw. die gemäß Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 BayNatSchG gleichgestellten Nutzungen im erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein vollständiges Betretungsverbot nicht verhältnismäßig wäre. Zum Schutz der Flächen ist vielmehr ein Verbot der wesentlichen Störungs- und Schädigungsfaktoren wie das Fahrradfahren oder das Freilaufenlassen von

Hunden sowie die Regelung eines Wegegebots aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend.
Das Einsparen von Verkehrssicherungsmaßnahmen ist dagegen kein Schutzkriterium.

Zum Thema Ausnahme für die Jagd und Fischerei wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.1.1 verwiesen.

Darüber hinaus waren in der Stellungnahme des Isartalvereins noch Hinweise zu Pflegemaßnahmen (z. B. Neophytenbekämpfung) und zur Aufklärungsarbeit vor Ort enthalten. Diese werden grundsätzlich für den späteren Vollzug gerne aufgegriffen. Sie sind allerdings für den Verordnungserlass nicht verfahrensrelevant.

5.2.3 BUND-Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe München

Der Verein stellte im zweiten Beteiligungsverfahren folgende Fragen zur Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 (Ausnahme für die Forstwirtschaft) der Schutzgebietsverordnung:

„Durch die Änderung des Verordnungsentwurfs wird das Betreiben von Forstwirtschaft von den Verboten ausgenommen. Inwiefern ist es notwendig in einem geschützten Landschaftsbestandteil Forstwirtschaft betreiben zu können? Gemäß dem Wortlaut von § 4 Nr. 7 dient hier das Betreiben von Forstwirtschaft nicht der Erfüllung des Schutzzwecks oder der Verbesserung des ökologischen Zustands. Des Weiteren bitten wir zu erläutern, weshalb es bei forstwirtschaftlichen Arbeiten keiner Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Jedenfalls ist dies nicht explizit vermerkt, wie es beispielsweise bei § 4 Nr. 5 der Fall ist.“

Stellungnahme:
In einem geschützten Landschaftsbestandteil besteht per se keine Notwendigkeit, Forstwirtschaft zu betreiben. Jedoch ist bei Wald im Sinne des Waldgesetzes gemäß § 11 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Art. 14 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) eine Bewirtschaftung im Rahmen der Zweckbestimmung des Waldes vorgegeben, unabhängig von einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Die Forstwirtschaft muss auch nicht primär der Erfüllung des Schutzzwecks oder der Verbesserung des ökologischen Zustands des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, darf diesem aber nicht zuwiderlaufen. Bei den erforderlichen Maßnahmen ist der Schutzzweck daher zwingend zu berücksichtigen. Das heißt, es darf durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu keiner Zerstörung, oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteils kommen.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen werden ausschließlich vom städtischen Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, als fachkundige Stelle durchgeführt. Dieses ist durch die Regeln des Bayerischen Waldgesetzes zu einer schonenden Vorgehensweise verpflichtet. Aus unserer Sicht kann daher auf einen rücksichtsvollen Umgang vertraut und auf einen Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden. Bei baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Uferbefestigung an der Isar durch das Wasserwirtschaftsamt geht es, anders als in den Fällen der forstwirtschaftlichen Nutzung durch das fachkundige städtische Baureferat darum, zu beurteilen, ob die baulichen Maßnahmen in anderer Weise ohne oder mit geringeren Eingriffen in den Baumbestand durchgeführt werden könnten. Daher wurde für Maßnahmen zur Uferbefestigung an der Anzeigepflicht festgehalten, um die Notwendigkeit einer entsprechenden Maßnahme überprüfen zu können.

Sollte es durch forstwirtschaftliche Maßnahmen dennoch zu Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteils kommen, legt § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung

Ausgleichsmaßnahmen fest, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.3 verwiesen.

5.3 Stadtinterne Fachstellen

Im formellen Inschutznahmeverfahren wurden das Baureferat, das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Rechtsabteilung des Direktoriums und die Stadtkämmerei beteiligt.
Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und die Stadtkämmerei haben keine Einwendungen erhoben. Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat sich in dieser Phase des Verfahrens nicht geäußert.

5.4 Betroffene Eigentümer

Der Freistaat Bayern als einziger betroffener Flächeneigentümer hat nicht direkt auf die Beteiligung reagiert. Seine Belange sind aber durch das Wasserwirtschaftsamt als staatliche Fachbehörde in das Verfahren eingebracht. (siehe Ziffer 5.1.5)

5.5 Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 13 Bogenhausen wurde gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bezirksausschusssatzung i. V. m Ziffer 10 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens in der Sitzungsperiode 2020 – 2026 angehört. Der Bezirksausschuss 13 hat dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Karte einstimmig zugestimmt.

Nachdem im Rahmen der Kommunalwahl im März 2026 auch die Bezirksausschussmitglieder neu gewählt wurden, wurde der geänderte Verordnungsentwurf mit Karte dem neu konstituierten Gremium erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Der Bezirksausschuss 13 hat auch dem geänderten Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Karte (siehe Anlage 1) einstimmig zugestimmt.

6. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Nach einer Erstinformation in der Sitzung vom 17.12.2024 wurde der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung vom 29.04.2025 im Detail über die geplante Inschutznahme informiert und stimmte dem Verordnungsentwurf mit Karte zu. Seine fachlichen Ergänzungen wurden unmittelbar in den Verordnungsentwurf übernommen.

In der Sitzung vom 02.12.2025 wurde der Naturschutzbeirat darüber unterrichtet, dass es im Rahmen des formellen Verfahrens und bei der Würdigung von Einwendungen zu Änderungen gekommen ist. Die endgültige Fassung der vorliegenden Inschutznahmeverordnung wurde vorgestellt und ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein
Mit dem Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ werden unmittelbar weder konkrete Maßnahmen noch Vorhaben -seien es solche, die zu einer Verbesserung oder solche, die zu einer Verschlechterung für das betroffene Gebiet führen- initiiert oder in die Wege geleitet.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Die Abstimmung mit den übrigen betroffenen Fachreferaten erfolgte bereits im formellen Inschutznahmeverfahren (vgl. Ziffer 5.3). Diese Referate haben auch im Rahmen des Beschlussverfahrens ihre Mitzeichnung erteilt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes wurde gemäß Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 10 bereits im förmlichen Inschutznahmeverfahren beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme dem Entwurf der Inschutznahmeverordnung mit Karte einstimmig zugestimmt (siehe hierzu Ziffer 5.5 des Vortrags der Referentin).

Die Korreferentin des Referates für Klima- und Umweltschutz, Frau Stadträtin Jitka Machyan, und der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Mühlhaus, sowie der Bezirksausschuss 13, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Stadtkämmerei und die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i. V. Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

   An das Mobilitätsreferat

   An das Baureferat

   An das Kommunalreferat

   An die Stadtkämmerei

   An den Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes

   z. K.

   Am